

**64. Zum Begriff der „Schädigung des Volkswohles“ im § 263  
Abs. 4 StGB. Der Schaden braucht nicht wirtschaftlicher Art zu sein.**

VI. Straffenat. Urtr. v. 8. Juni 1934 g. B. 4 D 489/34.

I. Landgericht Magdeburg.

## Gründe:

Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt Nichtanwendung des § 263 Abs. 4 StGB. n. F. Damit ist sie, und zwar in zulässiger Weise, auf das Strafmaß beschränkt worden (vgl. RGSt. Bd. 59 S. 217).

Die Strafkammer hat zwar nicht verkannt, daß auf die Tat des Angeklagten an sich der § 263 StGB. n. F. anzuwenden ist, da es sich um ein fortgesetztes betrügerisches Verhalten des Angeklagten handelt, das auch nach dem 1. Juni 1933, dem Tage des Inkrafttretens des Ges. v. 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 295), andauert hat. Die Strafkammer hat aber die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 263 Abs. 4 StGB. verneint. Gegen die Gründe, mit denen sie das getan hat, wendet sich die Revision der StA. Allerdings hat über die Frage, ob es sich um einen besonders schweren Fall im Sinne der genannten Gesetzesvorschrift handelt, der Tatrichter nach seinem Ermessen zu entscheiden. Das Revisionsgericht kann hier im einzelnen nicht eingreifen. Das Gesetz hat aber einzelne besondere Umstände als solche hervorgehoben, die einen Fall stets besonders schwer machen. Ob im einzelnen Falle die von dem Tatrichter festgestellten Tatsachen einen jener besonders im Gesetz hervorgehobenen Umstände darstellen, kann in der Revisionsinstanz nachgeprüft werden.

Im § 263 Abs. 4 StGB. sind drei solcher Umstände hervorgehoben:

- a) Schädigung des Wohles des Volkes,
- b) sonstiger besonders großer Schaden als Folge der Tat,
- c) besonders arglistiges Handeln des Täters.

Das angefochtene Urteil spricht sich allerdings nicht näher darüber aus, ob im vorliegenden Fall einer der zu b) und c) genannten Umstände gegeben ist. Ersichtlich hat aber die Strafkammer diese Frage verneint. Ein Rechtsirrtum ist hierin mit Rücksicht auf den von der Strafkammer festgestellten Sachverhalt nicht zu finden.

Die Revision der StA. wendet sich aber dagegen, daß nach Annahme der Strafkammer auch nicht der Umstand zu a) gegeben sei. Es fragt sich daher, ob durch die Tat des Angeklagten das Wohl des Volkes geschädigt worden ist.

Nicht jede Schädigung des Volksvermögens ist zugleich auch eine Schädigung des Wohles des Volkes. Aus dem Gebrauch der Worte „Wohl des Volkes“ muß geschlossen werden, daß die Tat das Volk als Ganzes oder doch eine nicht geringfügige Mehrzahl von Volks-

genossen in dieser ihrer Eigenschaft als Volksgenossen fühlbar beeinträchtigen muß. Dabei ist nicht zu verlangen, daß die Beeinträchtigung sofort und unmittelbar fühlbar wird. Immerhin muß sie geeignet sein, sei es durch ihre vermögensrechtlichen Wirkungen für die Gesamtheit, sei es durch ihre andere Belange der Allgemeinheit nachteilig berührenden Wirkungen, eine Schädigung des Ansehens von Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen, hervorzurufen. Es genügt, wenn ein nicht vermögensrechtlicher Schaden entstanden ist. Die Schädigung des Volkswohles braucht auch nicht besonders groß zu sein. Denn der obenbezeichnete Fall a ist nicht etwa ein Unterfall von b. Vielmehr geht der Gesetzgeber davon aus, daß der Schaden stets besonders groß ist, wenn das Wohl des Volkes geschädigt wird. Es wird daher im vorliegenden Falle zu prüfen sein, ob trotz eines an sich nicht sehr beträchtlichen Vermögensschadens das Wohl des Volkes überhaupt geschädigt worden ist. Bei einem Betrug gegenüber einer öffentlichen Kasse kann und wird das Wohl des Volkes geschädigt sein, wenn die der Kasse durch Betrug entzogenen Vermögenswerte mit Rücksicht auf ihre Höhe und Zweckbestimmung ohne die Straftat irgendwie fühlbar einer nicht ganz geringfügigen Anzahl von Volksgenossen zugute gekommen sein würden.

Die Strafkammer ist der Auffassung, daß im vorliegenden Fall eine Schädigung des Wohles des Volkes deshalb nicht angenommen werden könne, weil der Angeklagte die zu Unrecht empfangenen Unterstützungen lediglich zur Befriedigung notwendiger Lebens- und Kleidungsbedürfnisse seiner Familie verwendet habe, um sich und seine fünf minderjährigen Kinder dadurch gesund zu erhalten. Sie meint, daß das Gesunderhalten der zahlreichen Familie des Angeklagten dem Zweck der Gesetzesbestimmung in einem Maße entspreche, daß demgegenüber die Gefährdung der Volksfürsorge durch unberechtigte Inanspruchnahme der Krisenunterstützung nicht mehr von solcher Bedeutung erscheine, um die Anwendung des § 263 Abs. 4. StGB. zu rechtfertigen. Diese Auffassung ist rechtsirrig. Mit Recht vertritt die Revision der StA. den Standpunkt, daß es nicht angängig sei, den Schaden, den das Wohl des Volkes einmal durch eine betrügerische Handlung erlitten habe, durch die Feststellung als nachträglich ausgeglichen zu erachten, daß der durch den Betrug erlangte Vermögensvorteil in anderer Weise mittelbar zur Förderung des Volkswohles Verwendung gefunden habe.

Wenn demnach auch die Strafkammer insoweit von rechts-  
irrtümlichen Erwägungen ausgegangen ist, so ergeben doch die tat-  
sächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils, daß im vorliegen-  
den Fall keine Schädigung des Volkswohles angenommen werden  
kann. Denn die Strafkammer geht davon aus, daß der Angeklagte  
trotz seiner Beschäftigung vom Wohlfahrtsamt weiter öffentliche  
Unterstützung erhalten haben würde, wenn er sich an diese Stelle  
gewandt hätte. Bei dieser Sachlage kann nicht gesagt werden, daß  
durch die Tat des Angeklagten die Interessen der Gesamtheit des  
Volkes oder einer nicht geringfügigen Mehrzahl von Volksgenossen  
in fühlbarer Weise beeinträchtigt worden sind. Somit ist im End-  
ergebnis der Strafkammer beizutreten, wenn sie im vorliegenden Falle  
die Anwendbarkeit des § 263 Abs. 4 StGB. n. F. verneint hat.